



Merkblatt Biber

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie streng geschützt. Aus diesem Grund ist es verboten, Biber zu fangen oder zu töten. Der strenge Schutz führt dazu, dass Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht absichtlich gestört werden dürfen. Es ist daher nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entfernen oder zu beschädigen. Das betrifft insbesondere seine Bauten und die damit im Zusammenhang stehenden Dämme.

Als sehr anpassungsfähige Art ist der Biber nicht nur in naturnahen Gewässersystemen zu finden, sondern besiedelt auch Gewässer innerhalb intensiv genutzter Agrarlandschaften und in Ortschaften. Aufgrund seiner Fähigkeiten, Dämme anzulegen und Gewässer aufzustauen, Gehölze mit einem Umfang von mehr als 50 Zentimetern zu fällen und Baue ins Erdreich zu graben, kann der Biber als „Schlüsselart“ von Auen-Ökosystemen seine Umwelt aktiv gestalten und verändern. Biber sind reine Pflanzenfresser. Vor allem in den Wintermonaten ernähren sie sich von Rinde und Knospen von Weichhölzern; in den Sommermonaten nutzen sie ein breites Spektrum an krautigen Pflanzen. Sie leben im Familienverband, der aus einem Elternpaar mit Jungen im 1. und 2. Lebensjahr besteht. Pro Jahr gibt es nur einen Wurf mit 1-5 Jungtieren. Jede Familie besetzt ein Revier, das Artgenossen gegenüber vehement verteidigt wird. Die Länge des Reviers hängt in erster Linie vom Nahrungsangebot ab. Ist ein Gewässerabschnitt von einer Familie besetzt, kann sich keine weitere dort ansiedeln. Eine „Übervermehrung“ von Bibern ist daher nicht möglich. Ausgewachsene Tiere haben hierzulande kaum mehr natürliche Feinde, die Jungensterblichkeit ist jedoch hoch und erwachsene Tiere verenden häufig nach Kämpfen mit Artgenossen.

Die Lebensweise des Bibers kann zu Konflikten mit der Land-, Forst- und Teichwirtschaft, dem Wasserbau und anderen Interessensgruppen führen. Diese Konflikte sind vor allem in jenen Bereichen der Kulturlandschaft zu finden, in denen die menschlichen Nutzungen bis an den Rand von Gewässern reichen, die vom Biber besiedelt werden. Rund 90 % der Konflikte treten in einem 10 m breiten Streifen entlang des Gewässers auf und 95 % innerhalb eines 20 m breiten Streifens. Das heißt, Biber beschränken ihre Aktivitäten meist auf einen relativ schmalen Streifen entlang der Gewässer. Aktuell wird an der Erarbeitung eines Biber-Managementplanes gearbeitet. Hier ist es wichtig, alle Interessensgruppen miteinzubeziehen und Lösungen zu erarbeiten, die eine bestmögliche Konfliktminderung für die Betroffenen zum Ziel hat, aber auch einen geringen Eingriff in die Biberpopulation verursacht.

Die Bearbeitung von Konfliktfällen und die Beratung von Betroffenen vor Ort übernimmt die Bibermanagerin des Landes Steiermark, Mag. Brigitte Komposch, MSc.

In den Wintern 2017/18 und 2018/19 wird zudem in der Steiermark ein Bibermonitoring durchgeführt, um die aktuelle Biberpopulation abschätzen zu können.

Welche Maßnahmen können nun gesetzt werden, um die Biberschäden zu mindern?

- Generell sollte an Gewässern, an denen der Biber vorkommt, ein Streifen von zumindest 10 m Breite am Gewässer freigehalten bzw. aus der intensiven Nutzung genommen werden. Dadurch kann z. B. ein Einbrechen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in eine „Biberröhre“ oder einen „Biberbau“ weitestgehend verhindert werden.
- Einzelne Gehölze können durch den Anstrich mit einem geeigneten Wildverbisschutzmittel z. B. „Wöbra“ oder einer Ummantelung mit Draht geschützt werden. Die Höhe der Ummantelung sollte mindestens einen Meter betragen; es ist verzinktes Material mit mindestens 1 mm Stärke zu verwenden.
- Im Herbst sollte bei Durchforstungen bzw. Ausholzung des Bewuchses im ufernahen Bereich das Astmaterial aus dem Kronenbereich von Laubgehölzen ufernah gelagert werden, um die Fällaktivitäten des Bibers zu reduzieren.
- Bei Fraßschäden an Feldfrüchten wird die Anlage eines mobilen Elektrozauns zwischen Acker und Gewässer empfohlen.
- Zu- und Abflüsse von Fischteichen sollten mit einem Gitter versehen werden, um ein Verstopfen zu verhindern.

Für den Eingriff in Biberdämme (z. B. Einbau einer Dammdrainage, Entfernung) ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Ansuchen bei der Naturschutzbehörde) erforderlich. Eine Ausnahme kann dann genehmigt werden, wenn erhebliche Schäden nachweislich vorliegen, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Das bedeutet, dass durch die Umsetzung von Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand des Bibers nicht gefährdet sein darf.

Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr (z. B. zu erwartende Hochwasserschäden in besiedelten Gebieten durch eine vom Biber vorgenommene Aufstauung) können - nach Begutachtung durch die Bibermanagerin - unverzüglich Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der Naturschutzbehörde (Abteilung 13) getroffen werden.

Sollte es durch die Grabungstätigkeiten des Bibers zu Einbrüchen in Ufernähe kommen und damit zu einer Gefahr eines Unfalles, ist umgehend die Bibermanagerin, zu kontaktieren.

Handelt es sich lediglich um eine Röhre oder einen unbesetzten Bau, kann eine sofortige Verfüllung der Einbruchstelle vorgenommen werden.

Für sämtliche Fragen und Anliegen zum Thema Biber steht die Bibermanagerin zur Verfügung. Sie ist die zentrale Kontaktperson und Anlaufstelle für die Meldung von Konfliktfällen. Sie dokumentiert den Problemfall und berät betroffene Personen, vor allem auch in Hinblick auf mögliche Präventionsmaßnahmen.

Kontakt Bibermanagerin:

Mag. Brigitte Komposch, MSc

0316 351650-17 bzw. +43 660 / 717 09 33

E-Mail: bibermanagement@oekoteam.at